

Satzung

vom 10.03.2023

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Stromberg

Der Stadtrat von Stromberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und des § 30 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Stadt Stromberg vom in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 28.02.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

§3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsteilung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.07.2020 außer Kraft.

Stromberg, den 10.03.2023

gez.

Siegel

Claus-Werner Dapper
Stadtbürgermeister

Anlage

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Stromberg

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Ankauf für Dauer der jeweiligen Ruhezeit; 25 Jahre)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	500,00 EURO
c) Urne in ein vorh. Reihengrab (sofern Ruhezeit ausreicht)	0,00 EURO
c) Urnenreihengrab	220,00 EURO
d) Urneneinzelnische	1.100,00 EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:

1. Verleihung des Nutzungsrechts für Erdwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)

a) eine Doppelerdgrab	1.400,00 EURO
b) jedes weitere Erdgrab	660,00 EURO

1a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/30 bzw. nach 1.

1b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

Die Kosten für eine Wiederverleihung richten sich nach den Neuankaufspreisen.

2. Verleihung des Nutzungsrechts für Urnenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 25 Jahre)

a) ein Urnendoppelwahlgrab	450,00 EURO
b) Verleihung des Nutzungsrechts für jede weitere Grabstätte	220,00 EURO

2a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2. bei späteren Bestattungen

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/25 nach 2.

2b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

Die Kosten für eine Wiederverleihung richten sich nach den Neuankaufspreisen.

3. Verleihung des Nutzungsrechts für Rasenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 30 Jahre)

a) ein Rasurneneinzelwahlgrab (Baum)	1.100,00 EURO
b) ein Raseneinzelwahlgrab (Sarg)	1.100,00 EURO
c) ein Rasendoppelwahlgrab (Sarg)	1.700,00 EURO

Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten

zu tragen und werden auf diese umgelegt.

d) Grabplatte verlegen, je Platte 60,00 EURO

3a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2. bei späteren Bestattungen

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/30 nach 3.

3b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

Die Kosten für eine Wiederverleihung richten sich nach den Neuankaufspreisen.

4. Verleihung des Nutzungsrechts für Urnendoppelnischen an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 20 Jahre)

a) eine Doppelnische 1.650,00 EURO

Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.

4a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2. bei späteren Bestattungen

es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/20 nach 4.

4b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit

Die Kosten für eine Wiederverleihung richten sich nach den Neuankaufspreisen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung (Grabaushub, Verfüllung Abtransport überschüssiger Erde)

Der Grabaushub, das Verfüllen des Grabes und der Abtransport überschüssiger Erde, wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Umbettungen

Umbettungen werden durch den Nutzungsberechtigten selbst in Auftrag gegeben.

IV. Benutzung der Leichenhalle

einstellen einer Leiche oder einer Urne 70,00 EURO

V. Grabpflegekosten

bei Abräumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit,
bis Ablauf der Ruhezeit, pro Jahr und Grabstätte

40,00 EURO

VI. Grabentfernung (durch Gemeinde)

a) Kindergrab	110,00 EURO
b) Urnenerdeinzelgrab	110,00 EURO
c) Reihenerdgrab	220,00 EURO
d) Doppelerdgrab	390,00 EURO
e) Dreiererdgrab	450,00 EURO
f) Doppelurnengrab	110,00 EURO
g) Rasengrab	60,00 EURO

Hinweis gemäss § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.langenlonsheim-stromberg.de einsehbar.